Müller-Flaig Immobilien Treuhand

Waldeckweg 6, 4105 Biel-Benken
Tel. 061 501 74 74 // 079 236 28 00
immo@mueller-flaig.ch

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Leistungen der MF (Müller-Flaig Immobilien GmbH)

Die MF verpflichtet sich, die in der Auftragserteilung erwähnten Dienstleistungen gegen Vergütung zu erbringen.

Die MF gewährt für alle von ihr erbrachten Dienstleistungen eine Leistungsgarantie. Diese erstreckt sich auf die erforderliche, hohe fachliche und persönliche Qualifikation der eingesetzten Mitarbeitenden sowie auf die grundsätzliche Tauglichkeit und betriebswirtschaftliche Einwand Freiheit der erbrachten Unterlagen resp. Dienstleistungen.

Je nach Auftragsart sind nachstehende Bestimmungen, falls zutreffende, sinngemäss anwendbar. Die Auftragserteilung geht den allgemeinen Bestimmungen vor.

Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber gewährleistet, die der MF übergebenen Unterlagen richtig und vollständig sind. Wo nichts anders vereinbart, erfolgt die Verrechnung **nach Aufwand**. Für Regiearbeiten (Aufarbeitung unvollständiger oder fehlerhafter Unterlagen), Kurzaufträge, Revisionen und nicht im Auftrag enthaltenen Dienstleistungen erfolgt Verrechnung **nach Aufwand.**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die MF laufend über alle Sachverhalte, die zur Erledigung des Verwaltungs-, Treuhand- und/oder des Beratungsmandates wesentlich sind, umgehend zu informieren. Ebenso sind alle Unterlagen, Mitteilungen von Ämtern und Behörden, im Original oder als Kopie fristgerecht zu übergeben.

Für Schäden und Folgen, die sich aus der Verletzung der Einsendefristen oder der Informationspflicht ergeben, lehnt die MF jegliche Haftung ab.

Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrages wird die im Auftrag festgesetzte monatliche oder vierteljährlichen Pauschale verrechnet. Bei Veränderung des im Auftrag festgelegten Leistungsumfanges wird die Entschädigung verhältnismässig angepasst. Bei Kurzaufträgen, Steuermandaten, Vermögensverwaltungen oder vereinbarter Verrechnung nach Aufwand wird periodisch fakturiert. Der Material- und Spesenanteil wird in der Regel pauschal mit 5% der Honorare in Rechnung gestellt. In Ausnahmefällen wird diese nach effektivem Aufwand abgerechnet.

Der Auftraggeber zahlt die MF-Rechnungen jeweils innert 30 Tagen nach Erhalt, rein netto, sofern nicht Barzahlung vereinbart wurde. Nach Ablauf dieser Frist gerät er automatisch in Verzug. Bei Verzug werden für das Inkasso im Rahmen des zusätzlichen Aufwandes Mahngebühren (jede Mahnung Fr. 50.--) erhoben. Die weiteren Inkassoaufwendungen werden im Sinne einer Umtriebs Entschädigung zum ordentlichen Stundenansatz verrechnet.

Eine Schlussrechnung erfolgt nach Geschäfts- und/oder Auftragsabschluss oder bei Auflösung dieses Auftrages.

Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht inbegriffen.

Haftung

Die MF kann für ihre Tätigkeit im Rahmen des Auftrages nur insoweit verantwortlich gemacht werden, als rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Jede weitere Haftung wird abgelehnt.

Müller-Flaig Immobilien Treuhand

Waldeckweg 6, 4105 Biel-Benken
Tel. 061 501 74 74 // 079 236 28 00
immo@mueller-flaig.ch

Berichterstattung

Auf Wunsch des Auftraggebers erfolgt eine mündliche Erläuterung des durchgeführten Auftrages. Eine schriftliche Beurteilung der Vermögens- und Geschäftslage des Auftraggebers erfolgt nur, wenn diese im Auftrag ausdrücklich verlangt wird.

Buchführungs- Revisionsunterlagen, Formulare. Aufstellungen und Konten

Die Buchhaltung sowie ausschliesslich für den Auftraggeber entworfene Formulare und Aufstellungen, gehen in das Eigentum des Auftraggebers über resp. zurück.

Alle von der MF zur Verfügung gestellten Formulare bleiben Eigentum der MF und dürfen vom Auftraggeber nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

Die Unterlagen, welche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, gehen nach Durchführung des Auftrages an den Auftraggeber zurück, ebenso die Buchhaltungsunterlagen.

Die Aufbewahrungspflicht gem. OR 962 ff bleibt beim Auftraggeber.

Geheimhaltung

Die MF verpflichtet sich, über alle Geschäftsvorfälle, -resultate und -auswertungen gegenüber Dritten strengste Diskretion zu bewahren. Ohne schriftliche Einwilligung dürfen keine Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.

Der MF steht es frei, gegenüber Dritten, Angaben zu verweigern. Die Verpflichtung bleibt auch nach Erledigung, Kündigung oder Auflösung des Auftrages weiterbestehen.

Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird abgeschlossen für die Dauer **von einem Jahr.** Er wird, sofern nicht mindestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die Kündigung durch eingeschriebenen Brief erfolgt, jeweils automatisch um ein weiteres Jahr fortlaufend verlängert. Dies gilt ebenfalls bei Ablauf einer festen Vertragsdauer.

Ausgenommen davon sind Kündigungen von Kurzaufträgen und **Steuermandate (Auflösung durch einfache Schriftlichkeit ohne Fristen**). Bei Vermögensverwaltungen, bei Auflösungen von Pacht- oder Mietverhältnissen bei Betrieben, Konkurs oder Pfändung erfolgt eine Kündigung durch schriftliche Orientierung innert 30 Tagen nach Bekanntwerden des Kündigungs- resp. Konkurs- oder Pfandtermines.
Grobe Fahrlässigkeit oder Nichteinhaltung der vertraglichen Pflichten beider Parteien kann zur sofortigen Vertragsauflösung führen. Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zwingend der Schriftform.

Gerichtsstand

Für alle allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag wählen die Vertragspartner als **Gerichtsstand Arlesheim.**

Schlussabstimmungen

Für alle hier nicht ausdrücklich geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den einfachen Auftrag. Schweizer Recht ist für alle Streitigkeiten anwendbar.